

»»» Paris-kompatible Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe

1. Paris-kompatible Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe

Die vorliegenden Sektorleitlinien dienen dazu, den weltweiten Transformationsprozess in Richtung Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Sie gelten für neue Finanzierungen der KfW Bankengruppe in den nachfolgend aufgeführten Sektoren und definieren dabei konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen.

Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen, die im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen und seitens der KfW Bankengruppe im Rahmen der etablierten Finanzierungsmodalitäten schrittweise verankert werden.

Für neue Finanzierungen der KfW gelten die Sektorleitlinien sofort mit ihrem jeweiligen Inkrafttreten. Für die inländischen Förderprogramme der KfW bleiben die jeweiligen programmspezifischen Bedingungen (z.B. in den Programm-Merkblättern) ausschlaggebend. Sie werden sukzessive (vor allem bei Einführung neuer Programme bzw. Programm-Verlängerungen) auf ihre Kompatibilität mit den Sektorleitlinien hin geprüft und, falls notwendig, angepasst. Aus übergeordneten Gründen können auch Programme vom Bund beauftragt werden, die Paris-inkompatibel sind.

Weiterführende Informationen zur wissenschaftlichen Herleitung der „Paris-kompatiblen“ Systematik finden Sie bei Interesse in unserem Hintergrundpapier¹.

¹ Link zum Hintergrundpapier: [Hintergrundpapier-Sektorleitlinien-dt.pdf \(kfw.de\)](https://www.kfw.de/Hintergrundpapier-Sektorleitlinien-dt.pdf)

2. Anforderungen in emissionsintensiven Sektoren

2.1 Schifffahrtssektor (Anwendung der Sektorleitlinie ab 01.07.2021)

Die Paris-kompatible Sektorleitlinie definiert für neue Finanzierungen in der Schifffahrt (NACE 50.1 und 50.2) individuelle Effizienzanforderungen auf Basis des Energy Efficiency Design Index (EEDI) für Schiffstypen und -größen. Dabei orientieren sich die Effizienzanforderungen an den von der IMO in der GHG-Strategy formulierten Einsparzielen (-40%/-70% relativ bis 2030/2050; -50% absoluter CO₂-Ausstoß bis 2050).

Eine KfW-Finanzierung ist möglich, wenn zum Bestellzeitpunkt der Reduktionsfaktor, welcher in der untenstehenden Tabelle in Relation zum Referenz-EEDI spezifiziert ist, eingehalten wird. Die Berechnung des EEDI erfolgt gemäß IMO-Regulierung (u. a. Resolution MEPC.203(62)).

Reduktionsfaktor (in Prozent) für den EEDI in Relation zum Referenz-EEDI.

Ship Type	Size	Reduktionsfaktor 01.01.2013 - 31.12.2014	Reduktionsfaktor 01.01.2015 - 31.12.2019	Reduktionsfaktor 01.01.2020 - 31.12.2021	Reduktionsfaktor 01.01.2022 - 31.12.2029
Bulk carrier	20,000 DWT and above	0	10	20	30
	10,000 - 20,000 DWT	n/a	0 – 10*	0 – 20*	0 – 30*
Gas carrier	10,000 DWT and above	0	10	20	30
	2,000 - 10,000 DWT	n/a	0 – 10*	0 – 20*	0 – 30*
Tanker	20,000 DWT and above	0	10	20	30
	4,000 - 20,000 DWT	n/a	0 – 10*	0 – 20*	0 – 30*
Container ship	200,000 DWT and above	0	10	20	50
	120,000 - 200,000 DWT	0	10	20	45
	80,000 - 120,000 DWT	0	10	20	40
	40,000 - 80,000 DWT	0	10	20	35
	15,000 - 40,000 DWT	0	10	20	30
	10,000 - 15,000 DWT	n/a	0 – 10*	0 – 20*	0 – 30*
General cargo ships	15,000 DWT and above	0	10	15	30
	3,000 - 15,000 DWT	n/a	0 – 10*	0 – 15*	0 – 30*
Refrigerated cargo carrier	5,000 DWT and above	0	10	15	30
	3,000 - 5,000 DWT	n/a	0 – 10*	0 – 15*	0 – 30*
Combination carrier	20,000 DWT and above	0	10	20	30
	4,000 - 20,000 DWT	n/a	0 – 10*	0 – 20*	0 – 30*
LNG carrier***	10,000 DWT and above	n/a	10**	20	30
Ro-ro cargo ship (vehicle carrier)***	10,000 DWT and above	n/a	5**	15	30
Ro-ro cargo ship***	2,000 DWT and above	n/a	5**	20	30
	1,000 - 2,000 DWT	n/a	0 – 5*,**	0 – 20*	0 – 30*
Ro-ro passenger ship***	1000 DWT and above	n/a	5**	20	30
	250 - 1,000 DWT	n/a	0 – 5*,**	0 – 20*	0 – 30*
Cruise passenger ship (having non-conventional propulsion)***	85,000 GT and above	n/a	5**	20	30
	25,000 - 85,000 GT	n/a	0 – 5*,**	0 – 20*	0 – 30*

*) Lineare Interpolation des Wertes basierend auf der Schiffsgröße. Der kleine Wert gilt für das kleine Schiff.

**) Phase 2 startete für diese Schiffe am 1. September 2015.

***) Dies gilt für Kreuzfahrtpassagierschiffe mit nichtkonventionellem Antrieb, einschließlich dieselelektrischem Antrieb, Turbinenantrieb und Hybridantriebssystemen.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie Paris-kompatibel gesteuert:

- Bei neuen Finanzierungen für Anschaffung oder Leasing neuer Schiffe in den oben stehenden „Ship Type“ Kategorien müssen die aus der Tabelle ersichtlichen Anforderungen erfüllt werden (gilt auch für baulich verstärkte Schiffstypen wie z.B. Eisklasse mit entsprechenden EEDI-Abschlägen bei den IMO-Anforderungen).
- Neuzusagen für Schiffe, die nicht der IMO-Regulierung unterliegen und für die dementsprechend auch kein International Energy Efficiency Certificate (IEEC mit Angabe des EEDI) ausgestellt wird, sind von der Sektorleitlinie für Schifffahrt ausgenommen.
- Sofern Retrofits (Umbau im Bestand) die technische Lebensdauer des jeweiligen Schiffes verlängern, werden diese Retrofits wie neue Schiffe behandelt. Im Ergebnis solcher Retrofits müssen die Anforderungen gemäß der oben stehenden „Ship Type“ Kategorien erfüllt werden (siehe Anwendungsbereich für „new ship“ und bei „major conversion“ gemäß Resolution MEPC.203(62), ANNEX 19).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Neuzusagen für Anschaffung und Leasing neuer Schiffe außerhalb der oben stehenden „Ship Type“ Kategorien.
- Retrofits, sofern diese die technische Lebensdauer des jeweiligen Schiffes nicht verlängern (z. B. Abgasreinigung).
- Die Finanzierung einzelner Schiffsbauteile.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen und technologisch nicht abgrenzbare Finanzierungen über Finanzintermediäre.

2.2 Automobilsektor (Anwendung der Sektorleitlinie ab 01.07.2021)

Die Paris-kompatible Sektorleitlinie für den Automobilsektor bezieht sich auf die Produktion und Forschung/Entwicklung (F&E) von PKW und leichten Nutzfahrzeugen (< 3,5t), sowie Zulieferer und Infrastruktur (NACE Codes 29.1, 29.2 (nur relevant bei Werksfinanzierungen, bei denen sich der Antriebsstrang nicht abgrenzen lässt) und 29.3)². Mit ihrem Fokus auf Antriebstechnologien unterscheidet die Sektorleitlinie dabei wie folgt:

- (i) Transformative Antriebstechnologien tragen direkt zur angestrebten Treibhausgasneutralität bei. Dazu gehören batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) und Brennstoffzellen-Fahrzeuge (FCEV), sowie bis Ende 2024 auch noch Plugin-Hybridantriebe (PHEV, gelten ab 2025 als transitionale Antriebstechnologie).
- (ii) Transitionalen Antriebstechnologien kommt bei der Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität eine relevante aber kontinuierlich abnehmende Bedeutung zu. Dazu gehören Verbrenner (ICE) und Hybridfahrzeuge (HEV, d.h. Voll-Hybride, die eine reinelektrische Fahrweise ermöglichen, deren Batterien aber nicht über das Stromnetz geladen werden können).

Die Paris-kompatible Sektorleitlinie hat zum Ziel, den Finanzierungsanteil der KfW für transformative Antriebstechnologien zu steigern bzw. den Finanzierungsanteil der KfW für transitionale Antriebstechnologien zu begrenzen. Im Hinblick auf den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 werden neue Finanzierungen für die genannten Antriebstechnologien deshalb von der KfW so gesteuert, dass der transformative Anteil des Finanzierungsvolumens mindestens 52 Prozent erreicht bzw. der transitionale Anteil auf höchstens 48 Prozent begrenzt bleibt.³

Die Quotensteuerung für den transitionalen Anteil des Gesamt-Finanzierungsvolumens erfolgt durch die KfW Bankengruppe.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie Paris-kompatibel gesteuert:

- Neue Finanzierungen für die antriebsrelevanten Teile der Automobilproduktion (begrenzende Quote für transitionale Antriebstechnologien).
- Neue Finanzierungen von Produktionswerken.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Neue Finanzierungen für die Anschaffung von Fahrzeugen bzw. Flotten (z. B. auch Leasing).
- Produktion sowie Forschung/Entwicklung in den Fahrzeugsegmenten > 3,5t.
- Antriebsunabhängige Prozessschritte, u.a. Presswerk, Rohbau, Achsen, Zulieferer von nicht antriebsrelevanten Teilen (u.a. Fußboden, Sitze, Stoßfänger, Spiegel), Lackieranlagen, Montage, Test/Qualitätskontrolle, Auslieferung.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen und technologisch nicht abgrenzbare Finanzierungen über Finanzintermediäre für Automobilhersteller oder Zulieferunternehmen.
- Finanzierungen außerhalb der NACE Codes 29.1, 29.2 und 29.3 sind nicht Teil der Steuerung für den Automobilsektor und bleiben in der Quotenberechnung für transitionale/ transformative Technologien entsprechend unberücksichtigt (betrifft z.B. Ladeinfrastruktur, Produktion synthetischer Kraftstoffe, Herstellung von Biokraftstoffen).

² Da die Paris-kompatiblen Anforderungen der Sektorleitlinie auf den Antriebsstrang fokussieren, ist NACE Code 29.2 nur im Falle von Werksfinanzierungen steuerungsrelevant, bei denen sich der Antriebsstrang nicht abgrenzen lässt.

³ Im Hinblick auf den Zeitraum von 2025 bis 2029 muss der transformative Anteil des Finanzierungsvolumens mindestens 67% betragen, der transitionale Anteil ist auf höchstens 33% zu begrenzen.

2.3 Eisen- und Stahlerzeugung (Anwendung der Sektorleitlinie ab 01.07.2021)

Die Paris-kompatible Sektorleitlinie für die Eisen- und Stahlerzeugung (NACE 24.10, teilweise auch 19.10) richtet sich primär auf die „heiße Phase“ des Sektors. Sie unterscheidet dabei zwischen (i) transformativen Technologien, die direkt zur angestrebten Treibhausgasneutralität beitragen, und (ii) transitionalen Technologien, denen bei Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität eine relevante aber kontinuierlich abnehmende Bedeutung zukommt. Dementsprechend zielt die Paris-kompatible Sektorleitlinie darauf ab, den Anteil der neuen KfW-Finanzierungen in den transformativen Technologien zu steigern bzw. in den transitionalen Technologien zu begrenzen. Dabei können auch solche Technologien als transformativ angerechnet werden, die in der Paris-kompatiblen Sektorleitlinie nicht genannt sind, sofern sie anspruchsvolle Schwellenwerte im Hinblick auf die Emissionen (t CO₂) je t Rohstahl erfüllen.

Die Quotensteuerung für den transitionalen Anteil des Finanzierungsvolumens erfolgt durch die KfW Bankengruppe.

Technologien	Neue Finanzierungen im Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2024	Neue Finanzierungen im Zeitraum 01.01.2025 - 31.12.2029
Transformative Technologien voranbringen	<u>Neubau:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EAF, Schrottbasiert ▪ BOF/DRI mit CCU/CCUS/CCS ▪ Wasserstoffdirektreduktion ▪ Eisenelektrolyse <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ THG-Minderungsmaßnahmen inkl. CCUS/CCS ▪ Neuzustellung EAF <u>Oder:</u> < 0,3 t CO ₂ /t Rohstahl	<u>Neubau:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EAF, Schrottbasiert ▪ BOF/DRI mit CCU/CCUS/CCS ▪ Wasserstoffdirektreduktion ▪ Eisenelektrolyse <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ THG-Minderungsmaßnahmen inkl. CCUS/CCS ▪ Neuzustellung EAF <u>Oder:</u> < 0,2 t CO ₂ /t Rohstahl
Transitionale Technologien begrenzen	Max 50% des neuen Finanzierungsvolumens der heißen Phase je Geschäftsbereich <u>Neubau:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BOF ▪ DRI ▪ Kokereien nur mit Kokstroekkenkühlung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuzustellung BOF ▪ Neuzustellung DRI <u>Oder:</u> $0,3 \leq x < 1,6 \text{ t CO}_2/\text{t Rohstahl}$	Max 39% des neuen Finanzierungsvolumens der heißen Phase je Geschäftsbereich <u>Neubau:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BOF ▪ DRI ▪ Kokereien nur mit Kokstroekkenkühlung <u>Bestand:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuzustellung BOF ▪ Neuzustellung DRI <u>Oder:</u> $0,2 \leq x < 1,5 \text{ t CO}_2/\text{t Rohstahl}$
KfW-Finanzierungen für Gieß- und Walzanlagen bleiben möglich. Das neue Finanzierungsvolumen für Gieß- und Walzanlagen bleibt bei Berechnung der o. g. Quoten unberücksichtigt, weil Gieß- und Walzanlagen nicht Teil der heißen Phase sind.		
Abkürzungen BOF: Hochofen-Konverter-Route DRI: Erdgasbasierte Direktreduktion EAF: Elektrolithbogenofen Route CCUS: CO ₂ -Abscheidung, -Nutzung und/oder -Speicherung CCU: CO ₂ -Abscheidung und -Nutzung CCS: CO ₂ -Abscheidung und -Speicherung		

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie Paris-kompatibel gesteuert:

- Neue Finanzierungen für die „heiße Phase“ der Eisen- und Stahlherstellung werden per Quote gemäß obiger Tabelle gesteuert.

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen und technologisch nicht abgrenzbare Finanzierungen über Finanzintermediäre für Eisen- und Stahlhersteller.

2.4 Gebäudesektor (Anwendung der Sektorleitlinie ab 01.09.2021)

Die Paris-kompatible Sektorleitlinie gilt für den Neubau, die Sanierung und den Erwerb von Gebäuden mit Standort innerhalb der EU. Sie umfasst dabei grundsätzlich alle Gebäudetypen, die nach ihrer Zweckbestimmung beheizt oder gekühlt werden (z. B. Wohngebäude, Verwaltungsgebäude, Schulen und Krankenhäuser). Für Gebäude in Deutschland sind die Mindestanforderungen dabei entlang der etablierten Effizienzhaus- und Effizienzgebäudestandards definiert. Bei Gebäuden in den übrigen EU-Mitgliedstaaten eröffnet die Sektorleitlinie hingegen ganz bewusst mehrere Möglichkeiten, die Paris-kompatiblen Mindestanforderungen zu erfüllen, um den heterogenen klimatischen Bedingungen und den national unterschiedlich ausgeprägten Gebäudestandards Rechnung zu tragen.

Liegt der Gebäudestandort in Deutschland, gelten für diesbezügliche Zusagen im Zeitraum vom 01.09.2021 bis 31.12.2029 folgende Mindestanforderungen:

Zweck der Zusagen	Mindestanforderungen
Errichtung neuer Gebäude (Neubauten)	Mindestens Effizienzhaus ⁴ - bzw. Effizienzgebäudestandard ⁵ 55
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung noch nicht bezogen wurden (anstehender Erstbezug)	
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden	Mindestens Effizienzhaus ³ - bzw. Effizienzgebäudestandard ⁴ 100 (bei Sanierungen nach Durchführung der finanzierten Sanierungsarbeiten)
Sanierung von Gebäuden	
Einzelmaßnahmen	Einzelmaßnahmen gemäß folgender Positivliste: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmedämmung Gebäudehülle (inkl. Fenster/Türen) ▪ Lüftungsanlagen (mit Wärmerückgewinnung) ▪ Erneuerbare Stromerzeugung: Photovoltaik (auch in Verbindung mit Batterien), Biomasse/Biogas-Blockheizkraftwerke ▪ Heizungen: Elektrische Wärmepumpen, Solarthermie, Erdgas-Heizungen inkl. Blockheizkraftwerke (Optimierung von Bestandsgeräten), Nah- und Fernwärme, Biomasse im Einklang mit den BEG-Anforderungen (siehe unten) ▪ Alle weiteren Einzelmaßnahmen gemäß technischer Mindestanforderungen der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG)⁶

⁴ Link:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/VivuABRC4rbb8sQWems/content/VivuABRC4rbb8sQWems/BAAnz%20AT%2007.06.2021%20B3.pdf?inline#page=15>

⁵ Link:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/2fIQclFB3pM98KEQpFD/content/2fIQclFB3pM98KEQpFD/BAAnz%20AT%2007.06.2021%20B4.pdf?inline#page=14>

⁶ Link:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/WvQ8k3f3hl7npi5nNo9/content/WvQ8k3f3hl7npi5nNo9/BAAnz%20AT%2007.06.2021%20B2.pdf?inline%23page=19>

Liegt der Gebäudestandort innerhalb der EU aber außerhalb Deutschlands, gelten für diesbezügliche Zusagen im Zeitraum vom 01.09.2021 bis 31.12.2029 folgende Mindestanforderungen:

Zweck der Zusagen	Mindestanforderungen
Errichtung neuer Gebäude (Neubauten)	Das Gebäude muss mindestens <ul style="list-style-type: none"> ▪ die EPC-Einstufung „B“ (Energieausweis) erfüllen oder ▪ die nationalen Anforderungen für „nearly zero-energy buildings“ (NZEB, Niedrigstenergiegebäude) erfüllen.
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung noch nicht bezogen wurden (anstehender Erstbezug)	
Erwerb von Gebäuden, die seit Errichtung bereits mindestens einmal bezogen wurden	Das Gebäude muss (ggf. nach der finanzierten Sanierung) mindestens <ul style="list-style-type: none"> ▪ die EPC-Einstufung „B“ (Energieausweis) erfüllen oder ▪ im Einklang mit den Mindeststandards für die Umsetzung der „Energy Performance of Buildings Directive“ (EPBD) stehen oder ▪ im Ergebnis der finanzierten Sanierung nachweislich mindestens 30 Prozent der nicht-erneuerbaren Primärenergie einsparen.
Sanierung von Gebäuden	
Einzelmaßnahmen	Siehe Positivliste für Gebäude mit Standort in Deutschland.

Anwendungsbereich

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie Paris-kompatibel gesteuert:

- Neubau, Sanierung und Erwerb von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden mit Standort innerhalb der EU, auch bei Finanzierungen für einzelne Gebäudeteile oder die Gebäudetechnik (Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung).

Folgende Fälle werden durch die Sektorleitlinie **nicht** gesteuert:

- Gebäude mit Standort außerhalb der EU.
- Denkmalgeschützte Gebäude, Industrie- und Produktionsgebäude, Lager- und Versandgebäude, Rechenzentren sowie alle Gebäudetypen, die nicht in den Anwendungsbereich des deutschen Gebäudeenergiegesetzes fallen (GEG §2 (2)).
- Finanzierungen für den Betrieb von Gebäuden oder technischen Anlagen für Produktionsprozesse innerhalb von Gebäuden.
- Allgemeine Unternehmensfinanzierungen und technologisch nicht abgrenzbare Finanzierungen über Finanzintermediäre an Wohneigentumsgesellschaften und Bauunternehmen.

2.5 Stromerzeugungssektor (Anwendung der Sektorleitlinie ab 01.09.2021)

Die Paris-kompatible Sektorleitlinie für Stromerzeugung unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, die als transformative Technologien uneingeschränkt finanzierbar sind (z.B. Windkraft, Photovoltaik, Sonnenwärmekraftwerke, Kraftwerke zur Stromerzeugung aus nachhaltiger Biomasse, ...). Für die erfolgreiche Gestaltung der Übergangsphase in Richtung Treibhausgasneutralität berücksichtigt die Sektorleitlinie zugleich die Rolle von Erdgaskraftwerken.

Die KfW Bankengruppe setzt dabei stets auf die besten am Standort verfügbaren und nutzbaren Technologien und sichert die Paris-Kompatibilität ihrer Neuzusagen anhand einer Quotensteuerung: Gemessen am jährlichen Zusagevolumen für Erdgaskraftwerke und erneuerbare Energien wird das jährliche Zusagevolumen für Erdgaskraftwerke (Neubau und Modernisierung) damit auf ein Drittel begrenzt. Diese Quote gilt für den Zeitraum bis Ende 2029 und kann in Einzelfällen auch Öl- und Dieselmotorkraftwerke umfassen. Die Steuerung der Quote erfolgt durch die KfW Bankengruppe. Die dabei angewandte Methodik macht die KfW Bankengruppe im Hintergrundpapier⁷ zu den Paris-kompatiblen Sektorleitlinien transparent.

2.6 Luftfahrtsektor (Anwendung der Sektorleitlinie ab 01.09.2021)

Die Paris-kompatible Sektorleitlinie für Luftfahrt gilt für die Finanzierung von Flugzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (NACE-Codes 51.1 und 51.21) sowie für Finanzierungen an Flugzeuglessoren (NACE-Code 77.35). Die KfW Bankengruppe setzt grundsätzlich stets auf die besten verfügbaren Technologien. Da im Luftfahrtsektor bisher jedoch noch keine marktfähigen, transformativen Technologien für eine treibhausgasneutrale Zukunft verfügbar sind, sichert die Sektorleitlinie die Paris-Kompatibilität durch eine systematische Begrenzung der CO₂-Emissionen der von der KfW-Bankengruppe finanzierten Flugzeuge. Im Einklang mit dem zugrunde gelegten Dekarbonisierungspfad der internationalen Energieagentur (IEA) definiert sie dazu ein CO₂-Budget für die Luftfahrt-Neuzusagen, das jedes Jahr um 2,06 Prozent gegenüber dem Vorjahr absinkt.

Die KfW Bankengruppe steuert die neuen Finanzierungen so, dass das CO₂-Budget eingehalten wird. Die dabei angewandte Methodik macht die KfW Bankengruppe im Hintergrundpapier⁷ zu den Paris-kompatiblen Sektorleitlinien transparent.

⁷ Link zum Hintergrundpapier: [Hintergrundpapier-Sektorleitlinien-dt.pdf](https://www.kfw.de/Hintergrundpapier-Sektorleitlinien-dt.pdf) (kfw.de)

Anlage zur Klassifikation der Wirtschaftszweige

Sektorleitlinie	Nace Code	Wirtschaftsaktivität
Schifffahrt	50.1	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt
	50.2	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt
Automobil	29.1	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren
	29.2	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern
	29.3	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen
Eisen- und Stahlerzeugung	19.10	Kokerei
	24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
Gebäude	n/a	Die Steuerung ist Nace-Code unabhängig
Stromerzeugungssektor	35.11	Elektrizitätserzeugung
Luftfahrt	51.1	Personenbeförderung in der Luftfahrt
	51.21	Güterbeförderung in der Luftfahrt
	77.35	Vermietung von Luftfahrzeugen

Herausgeber / Urheber
KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

sustainablefinance@kfw.de
www.kfw.de